

**Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg**

Nr. II 36

(Bitte in der Antwort angeben)

Stuttgart 1, den 15. 3. 1960
Neckarstraße 18B / Postschließfach 898
Fernruf 299721 (Justizzentrale), bei Durchwahl
29972 und Nebenstelle 2150 wählen

An das

Bürgermeisteramt

Gottenheim

Kreis **Freiburg**

Betr.: Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung

Das Statistische Landesamt hat die im Rahmen der Wohnungszählung 1956/57 am 25.9.1956 für Ihre Gemeinde festgestellte Wohnbevölkerung gemäß § 6 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbe-
wegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4.7. 1957
(BGB1. I S. 694)

zum 30.6.1959 auf 1629 Personen

fortgeschrieben.

Nach § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.1.1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 2 S.10) ist diese Einwohnerzahl bei der Berechnung der Finanzzuweisungen für das Rechnungsjahr 1960 zugrunde zu legen.

Bestehen zwischen der oben genannten amtlichen Zahl der Wohnbevölkerung und einer evtl. von Ihnen festgestellten Einwohnerzahl größere Unterschiede, so wäre zunächst zu prüfen, ob Ihrerseits die Richtlinien zur Bevölkerungsfortschreibung (s.Merkblatt und Erlaß des Innenministeriums vom 29.1.1957 Nr.III 620/4) beachtet worden sind. Lassen sich ins Gewicht fallende Unterschiede nicht klären, so wird gebeten, dem Statistischen Landesamt davon bis spätestens 10.4.1960 Mitteilung zu machen und dabei die in der Zeit vom 26.9.1956 bis 30.6.1959 bei Ihrer Berechnung verwendeten Zahlen für Geburten, Sterbefälle, Zu- und Fortzüge zur Überprüfung anzugeben. Nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Mitteilungen können nicht mehr bearbeitet werden.

Im Auftrag:

Steinki

Steinki